

An die Herren Garden der V. Abtheilung der akademischen Legion!

Da nach den von dem Ministerium des Inneren ausgesprochenen Grundsätzen jeder Staatsbürger verpflichtet ist, sich in die Nationalgarde einreihen zu lassen, so fanden sich viele Herren veranlaßt, in die akademische Legion einzutreten, aus zwei Gründen: Erstens in der Erwartung, wenig oder gar keinen Wachdienst leisten zu dürfen, zweitens wenigstens für den Augenblick militärfrei zu seyn.

Da es jedoch durchaus nicht unsere Aufgabe ist, bloß in Uniform und Schleppsäbel spazieren zu gehen, sondern gleichen Verpflichtungen wie die Nationalgarde nachzukommen, indem wir alle unsere Errungenschaften auch bewahren müssen, und jederzeit vorangehen sollten, so fordere ich die Herren Garden auf, sich jetzt eben so pünktlich zum Wachdienste einzufinden, als wie in den Tagen der Gefahr.

Wem die Ehre nicht genügt, mit in den Reihen der Vorkämpfer unserer Errungenschaften zu stehen, der entferne sich freiwillig aus denselben, aber er entadle unseren Rock nicht, indem er alle Vortheile genießt, ohne die Beschwerden tragen zu wollen.

Da aus den oben angeführten Gründen sich viele Herren zu unserem Corps einschreiben ließen, und es erstens an und für sich schwer ist, genau die Gränzen anzugeben, wer in das sogenannte Akademiker-Corps gehört und wer nicht, und zweitens man in den Tagen der Verwirrung nicht so genau untersuchen konnte, ob der Eintretenwollende auch das Recht dazu habe, so ist es nothwendig, und vom Legions-Obercommando befohlen, eine strenge Musterung zu halten.

Indem aber der Begriff Kunst und Künstler etwas weit umfassend ist, und Niemand durch Eigenmächtigkeit verletzt werden soll, so wird die Musterung jeder einzelnen Compagnie im Beiseyn des Corps-Commandanten, aller Hauptleute der V. Abtheilung und eines Hauptmannes von jedem andern Corps der Legion stattfinden, wobei die alten und neueren Einreichungs-Karten abgefordert und ganz neue ausgefolgt werden.

Nur wer mit derselben und dem Corps- und Compagnie-Zeichen auf Hut und Mütze versehen ist, kann als zu unserem Corps gehörig betrachtet werden, und Jedermann hat das Recht, ein ihm verdächtig scheinendes Individuum anzuhalten, nicht bloß zu fragen, und im Falle sich selber nicht ausweisen kann, ihn unbedingt dem nächsten Wachposten zu überliefern.

Nur so ist es möglich uns vor Schande zu bewahren, denn Künstlern und Kunstjüngern muß man so viel Ehrgefühl zumuthen, daß sie nie die Schranken überschreiten werden, die jeder Gebildete sich selbst zieht, und nie Pflichten unerfüllt lassen werde, die er sich selbst auferlegte.

Die Tage der Musterung, an welchen jeder Garde der betreffenden Compagnie **unausbleiblich** zu erscheinen hat, mit seiner Legitimation:

1. Compagnie 15. Juli. 2. Compagnie 18. Juli. 3. Compagnie 21. Juli. 4. Compagnie 24. Juli.

Wien, den 1. Juli 1848.

Aigner,
Commandant.